

## **Ergänzende fachlichen Bestimmungen für Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand**

Für die Annahme als Doktorand:in am Promotionszentrum gelten grundsätzlich die in der Promotionsordnung beschriebenen erforderlichen formalen Zulassungsvoraussetzungen. Im Falle von geringen Abweichungen regeln diese Bestimmungen für mögliche Entscheidungen bezüglich der Annahme. Eine solche Entscheidung kann nur in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände vorgenommen werden.

(1) In Falle einer geringfügig schlechteren Abschlussnote im Masterstudium mit 300 CP als erforderlich mit einer maximalen Abweichung von 0,2 können Möglichkeiten des Ausgleichs geprüft werden. Als besondere Umstände zur Ermöglichung dessen kann beispielsweise eine mehrjährige Forschungstätigkeit mit belastbaren veröffentlichten Ergebnissen und/oder mindestens zwei peer-reviewed Fachpublikationen in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften gelten.

(2) Im Falle der Anrechnung eines ausländischen Studienabschlusses werden im Zuge der Gleichbehandlung die an der Hochschule Darmstadt üblichen Mechanismen zur Äquivalenzermittlung verwendet.

(3) Kandidaten mit einem Abschluss mit Diplom (FH) sollen am Promotionszentrum promovieren können. Dabei ist jeder Fall individuell auf Eignung und bereits vorliegende wissenschaftliche Erfahrung zu prüfen. Als Richtlinie für die Annahme soll weiterhin gelten, dass als Auflage die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 CP zu absolvieren bis zum Antrag auf Verfahrenseröffnung erteilt werden soll. Die Auswahl geeigneter Module soll dabei vom Promotionsausschuss in Abhängigkeit vom Thema des Promotionsvorhabens getroffen werden.

(4) Zur Frage des Anspruchs an sogenannte externe bzw. Industriepromotionen gilt als Kriterien für die Beurteilung einer bei einem Unternehmen durchgeführten Promotion, dass ein grundsätzliches Interesse des Unternehmens an den Forschungsergebnissen gewünscht ist sowie eine ausreichende wissenschaftliche Tiefe des Promotionsvorhabens gegeben sein muss.

Das Interesse eines Unternehmens kann dokumentiert sein durch eine Anstellung der/des Doktorand:in speziell zu dem Forschungsthema des Promotionsvorhabens oder eine Zusicherung der Unterstützung des Promotionsvorhabens und der anstehenden Forschungsarbeiten dafür, beispielsweise durch das Gewähren zeitlicher Freiräume und/oder Zugang zu Ressourcen. Als Kennzeichen für eine ausreichende Tiefe soll dabei neben der Wissenschaftlichkeit des Promotionsvorhabens der zugrunde gelegte Arbeitsumfang in Form einer Zeitplanung gelten, der mit ca. 3 Jahren VZÄ beschreibbar ist.